EFTA SURVEILLANCE AUTHORITY

Telekom: EFTA-Überwachungsbehörde begrüsst Senkung der Mobilfunk-Zustellungsentgelte in Liechtenstein

1.6.2011

Die Behörde begrüsst Liechtensteins Absicht, die Zustellungsentgelte der inländischen Mobilfunkbetreiber ab dem 1. Juli 2011 schrittweise zu reduzieren. Dies ist das Ergebnis der Behörde in ihrer Stellungnahme zum Vorschlag der nationalen Regulierungsbehörde in Liechtenstein (Amt für Kommunikation, AK). Allerdings betont die Behörde in ihrem Schreiben, dass die Zustellungsentgelte auf ein Kostenniveau reduziert werden sollten, das einem effizienten Betrieb tatsächlich entspricht.

Die Behörde erinnert daran, dass Preisregulierung dazu dienen soll, Effizienz und nachhaltigen Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher zu fördern. Aus diesem Grund wird das AK dazu ermuntert, seinen Vorschlag zu überdenken und mutigere Kürzungen der Mobilfunk-Zustellungsentgelte für die liechtensteinischen Betreiber einzuführen.

Zustellungsentgelte sind die Gebühren, die Netzbetreiber für die Zustellung (Terminierung) von Anrufen aus dessen Netz in Rechnung stellen und die sich in jeder Telefonrechnung wiederfinden. Derzeit gibt es vier Mobilfunkbetreiber in Liechtenstein: Mobilkom FL, Orange FL, Swisscom FL und Alpcom. Ihr durchschnittlicher Zustellungspreis beläuft sich momentan auf 28 Rappen/Minute. Gemäss dem Vorschlag des AK sollen die Zustellungsentgelte bis 1. Januar 2013 etappenweise auf 7,65 Rappen/Minute gesenkt[1]. Dieser Zielwert richtet sich nach dem Durchschnittswert der drei Schweizer Mobilfunkbetreiber.

Hintergrund
Mobilfunkbetreiber in ganz Europa senken ihre Zustellungssentgelte, entweder als Ergebnis von regulatorischen Massnahmen auf nationaler Ebene oder auf freiwilliger Basis. Die Beseitigung der Entgeltsunterschiede innerhalb des EWR ist Gegenstand einer Empfehlung, welche die Behörde am 13. April 2011 verabschiedet hat (PR(11)29). Gemäss dieser Empfehlung sollen die nationalen Regulierungsbehörden (NRB) der EFTA-Staaten bis zum 31. Dezember 2012 Zustellungsentgelte festlegen, die den tatsächlichen Kosten der Betreiber entsprechen.

In Übereinstimmung mit Artikel 7 der Telekom-Rahmenrichtlinie 2002/21/EG hat das AK die EFTA-Überwachungsbehörde und die übrigen NRA des EWR über die geplanten Massnahmen unterrichtet. Diese können innerhalb eines Monats Stellung nehmen. Das AK hat der vorliegenden Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde weitestgehend Rechnung zu tragen. Dies ist die erste Notifikation der liechtensteinischen Märkte für Zustellungsentgelte seit dem Inkrafttreten des Telekommunikations-Rechtsrahmens im Jahr 2004.

Die Stellungnahme der Behörde kann unter dem folgenden Link eingesehen werden:

https://eea.eftasurv.int/portal/hcleip

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Trygve Mellvang-Berg

Press & Information Officer

Tel: (+32)(0)2 286 18 66

Mob: (+32)(0) 492 900 187

1 Dies entspricht gemäss dem derzeitigen Währungskurs 6.25 Eurocents/Minute (1€ = 1.22 CHF, siehe: **www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/eurofxref-graph-chf.en.html**). Vergleichsweise liegen die Zustellungsentgelte z.B. in Österreich derzeit bei 2.01 Eurocents/Minute (symmetrisch für alle Betreiber).